

**Satzung
der Gemeinde Hopsten über die Erhebung
von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche
Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung vom 21.11.91)**

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner Sitzung am 21.11.1991 die nachstehende Satzung beschlossen.

Sie beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- §§ 4, 28 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023)
- § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610)
- jeweils in der gegenwärtigen Fassung.

§ 1
Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - f) Grünstreifen.

5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße,
6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO,
7. die Umwandlung einer in Fahr- und Fußgängerverkehr aufgeteilten Straße in einen Zonengeschwindigkeitsbereich.

(2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(4) Der Rat kann beschließen, daß der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

§ 3

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und durch die Gemeinde entfällt. Der übrige

Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf die Gemeinde entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so behandelt, als ob die Gemeinde beitragspflichtig wäre.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	<u>anrechenbare Breiten</u> in Kern- Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammen- hang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	Anteil der Beitrags- pflichtigen
<u>1. Anliegerstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	50 v.H.
f) Grünstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
<u>2. Haupterschließungs- straßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	30 v.H.
f) Grünstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
<u>3. Hauptverkehrsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicher- heitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	10 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	10 v.H.
f) Grünstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
<u>4. Hauptgeschäftstraßen</u>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicher- heitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	40 v.H.
f) Grünstreifen	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v.H.
<u>5. Fußgängergeschäftsstraßen</u>			
einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	50 v.H.
<u>6. Selbständige Gehwege</u>			
einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	60 v.H.

7. Verkehrsberuhigte Bereiche

im Sinne des § 42 Abs. 4 a der
Straßenverkehrsordnung (StVO)
einschl. Parkflächen, Be-
leuchtung und Oberflächen-
entwässerung

9,00 m

9,00 m

50 v.H.

8. Zonengeschwindigkeits-
bereiche

einschl. Parkflächen, Be-
leuchtung und Oberflächen-
entwässerung

9,00 m

9,00 m

50 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraße (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,

- f) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
- g) Verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, daß die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.
- h) Zonengeschwindigkeitsbereiche: Verkehrsräume mit überwiegend niveaugleichen Ausbau, die durch bauliche Maßnahmen (z.B. Aufpflasterung, Fahrgassenversätze, wechselseitig angeordnete Parkflächen, Blumenkübel sowie die Einrichtung besonderer Sicherheitsstreifen für Fußgänger) und Zonen-Geschwindigkeits-Beschränkung (Zeichen 274.1 StVO) dem fließenden und dem ruhenden Fahrzeugverkehr sowie dem Fußgängerverkehr dienen und zusätzlich eine Aufenthaltsfunktion wahrnehmen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

(5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere **Anlageabschnitte**, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne daß es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.

(6) Grenzt eine Anlage ganz oder in einzelnen Teilen mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich

dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die Anlage oder der Anlagenabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Anlage in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage in einem sonstigen Baugebiet oder in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

(7) Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 2 ermittelte Aufwand (A) wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 3) auf die Grundstücke verteilt, denen durch die Anlage ein wirtschaftlicher Vorteil geboten wird. Maßgebend für die Verteilung sind die Grundstücksflächen (F) sowie - in Vom-Hundert-Sätzen (v.H.) gemessen - die Art und das Maß ihrer baulichen Nutzung. Die Berechnungsformel lautet:
 $A : (F \times v.H.)$

(2) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem vom-Hundert-Satz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei Grundstücken außerhalb von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten:

- | | |
|--|-----------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder ausschließlich unterirdischer Bebauung oder Nutzung ohne Bebauung | 100 % |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 % |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 141 2/3 % |

- | | |
|---|-----------|
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 150 % |
| e) bei fünf- und höhergeschossiger Bebaubarkeit | 158 1/3 % |
2. bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten:
- | | |
|--|-----------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder ausschließlich unterirdischer Bebauung oder Nutzung ohne Bebauung | 141 2/3 % |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 191 2/3 % |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 225 % |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 241 2/3 % |
| e) bei fünf- und höhergeschossiger Bebaubarkeit | 258 1/3 % |
3. Die in den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Sätze werden zusätzlich um einen Artzuschlag von 30 Prozentpunkten erhöht, soweit die Grundstücke überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden. Dies gilt nicht für die Umwandlung von Straßen in Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche oder Zonengeschwindigkeitsbereiche.

(3) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(4) Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(6) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.

(7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festgesetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

(8) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

§ 5
Grundstücke an mehreren
Erschließungsanlagen

entfällt

§ 6
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die

Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die Beleuchtungsanlagen,
8. die Entwässerungsanlagen,
9. die Grünstreifen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

§ 8 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

§ 9
Ablösung des Beitrages

(1) Der Gemeindedirektor kann mit den Eigentümern oder den Erbbauberechtigten von Bau- und Gewerbeflächen vor der Entstehung der Beitragspflicht Vereinbarungen über die Ablösung des Beitrages treffen.

(2) Die Höhe des Ablösungsbetrages hat der Höhe des nach dieser Satzung voraussichtlich entstehenden Beitrages zu entsprechen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ^{1.1.92} in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hopsten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KARG für straßenbauliche Maßnahmen vom 13.05.1980 in der Änderungsfassung vom 13.11.1981 außer Kraft.